

Hausordnung

für die

Weinbrennerkeller Bilfingen

(§ 3 der Benutzungsordnung)

I. Allgemeines

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung für die Weinbrennerkeller Bilfingen und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der gesamten Kelter.

Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

II. Benutzung für den Probe- und Übungsbetrieb

1. Aufsicht beim Benutzen der Weinbrennerkeller Bilfingen für den Betrieb

Für die Benutzung der Weinbrennerkeller durch Vereine und sonstige Benutzer muss eine aufsichtsführende, volljährige Person anwesend sein.

Sie ist dafür verantwortlich, dass die Benutzungs- und Hausordnung eingehalten wird.

Der Einlass in die Kelter erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Räumlichkeiten zu verlassen.

2. Zeitliche Abwicklung für Probe- und Übungsstunden

Die Anfangs- und Schlusszeiten für Probe- und Übungsstunden, entsprechend dem Belegungsplan, sind pünktlich einzuhalten. Die Weinbrennerkeller muss 20 Minuten nach Schluss der Übungsstunden, spätestens jedoch um 22.30 Uhr geräumt sein.

Das Betreten nicht freigegebener Räume ist untersagt.

3. Sauberkeit und Ordnung

- a) Ballspiele sind in der Weinbrennerkeller nicht erlaubt.
- b) In den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.

Der Wasser- und Stromverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken, nicht benötigte Beleuchtung ist auszuschalten.

- c) Die gesamten Räume einschließlich der Toiletten sind in sauberem Zustand zurückzugeben.

III. Veranstaltungen in der Weinbrennerkeller Bilfingen

1. Zeitliche Abwicklung und Aufsicht

- a) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem in der Einzelgenehmigung festgesetzten Zeiten.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt verbindlich eingehalten wird und die gemieteten Räume rechtzeitig geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Der Verantwortliche hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein.

Er ist vor Beginn der Veranstaltung zu benennen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Bürgermeisteramt rechtzeitig mitzuteilen.

- b) Grundsätzlich wird die Kelter einschließlich der Nebenräume frühestens eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet.

In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Bürgermeisteramt eine andere Öffnungszeit vereinbaren.

2. Einrichtung, Reinigung

- a) In der Kelter ist die Personenzahl auf maximal 200 Personen (mit und ohne Bestuhlung) begrenzt.

Stühle, Tische und andere Einrichtungsgegenstände werden vom Veranstalter im Benehmen mit dem Hausmeister aufgestellt und abgeräumt.

- b) Am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12:00 Uhr sind die genutzten Räume einschließlich der genutzten sanitären Anlagen und das zur Verfügung gestellte Inventar im gereinigten, sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben.

Der Küchenraum ist nass zu putzen und zu reinigen. Die genutzten Küchengeräte und das Geschirr müssen gespült und aufgeräumt sein. Die Tische und Stühle sind zu säubern.

Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt das Reinigen und Aufräumen auf Kosten des Veranstalters nach dem tatsächlichen Aufwand durchführen lassen.

- c) In der Kelter besteht - wie in allen öffentlichen Gebäuden - ein absolutes Rauchverbot.

Sollte im Freien geraucht werden, sind die Zigaretten und Aschereste getrennt von anderen Materialien entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften in dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Die Außenanlagen einschließlich des Parkplatzes, sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.

- d) Die technischen Anlagen wie z. B. die Beleuchtungs- und Heizungsanlage dürfen nur vom Hausmeister bzw. dem dafür Beauftragten bedient werden. Für den ordnungsgemäßen Gebrauch hat der Veranstalter zu sorgen.

Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte, die nicht für den Veranstaltungsablauf genehmigt sind, nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

3. Dekoration

- a) Für Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen sorgt der Veranstalter.

- b) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisteramtes angebracht werden. Dekorationsarbeiten sind dem Hausmeister rechtzeitig vor Beginn zu melden.

Die Anbringung von Dekorationen ist nur an den vorgesehenen Befestigungen (umlaufendes Stahlseil) erlaubt. An den Wänden dürfen keine Befestigungen jeglicher Art (Nägeln, Schrauben, Klebeband usw.) angebracht werden.

Die Dekorationen müssen den Bestimmungen der Verordnung über Versammlungsstätten entsprechen (z.B. Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein), ggf. trifft den Veranstalter die Beweislast.

Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich vom Veranstalter auf dessen Kosten zu entfernen und zu entsorgen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Notausgangshinweise keinesfalls durch Ausschmückungsstücke bzw. Aufbauten verhängt, eingengt oder verstellt werden. Die Notausgänge sind freizuhalten.

4. Garderobe

Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) dergleichen müssen an der Garderobe aufbewahrt werden.

Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Gegenstände usw. haftet die Gemeinde nicht.

IV. Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen in der Kelter.
 - b) das Mitbringen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten, es sei denn es liegt eine Einzelgenehmigung durch das BMA vor. Für evtl. GEZ-Gebühren ist der Veranstalter zuständig.
 - c) die Wände innen und außen, die Decken, Fußböden oder sonstigen Einrichtungsgegenstände zu benageln, zu bekleben oder zu bemalen.
 - d) Plakate an den nicht dafür vorgesehenen Stellen anzubringen.
 - e) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - f) offenes Feuer oder Licht, das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Einbringen und der Verkauf von gasgefüllten Luftballons.
3. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter auf das Verbot des Wegwerfens von Zigaretten und Ausdrückens auf dem Boden der Raucherbereiche vor der Kelter sein besonderes Augenmerk zu richten. In der Kelter besteht absolutes Rauchverbot.

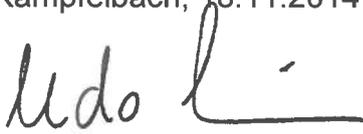
4. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann das Bürgermeisteramt die Benutzung der Kelter zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

5. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt als Anlage zur Benutzungsordnung mit der Benutzungsordnung in Kraft.

Kämpfelbach, 18.11.2014



Udo Kleiner,
Bürgermeister

